

16.12.99**Antrag
des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit

Punkt 5a) der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Gesetz in der vorgelegten Fassung seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Durch das Gesetz werden Zuständigkeiten von den Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten auf die Bundesversicherungsanstalt für Arbeit (BfA) verlagert. Zum einen wird in § 7a SGB IV ein Anfrageverfahren eingeführt, in dem die BfA als zuständige Stelle auf Anfrage bindend darüber entscheiden soll, ob eine selbstständige oder aber unselbstständige und damit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt, während bisher die Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses den Krankenkassen als Einzugsstellen bzw. den Rentenversicherungsträgern im Rahmen von Betriebsprüfungen obliegt. Auf Grund der bindenden Entscheidung der BfA werden die Krankenkassen als Einzugsstellen gehindert, ein Verfahren zur Feststellung des Vorliegens einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung einzuleiten, womit ihnen gegenüber der bisherigen Rechtslage Aufgaben entzogen werden.

Zum anderen wird in § 134 Nr. 6 SGB VI die ausschließliche Zuständigkeit der BfA als Rentenversicherungsträger für Arbeitnehmerähnliche Selbstständige festgelegt. Bisher waren je nach Art der Tätigkeit entweder die BfA oder aber die Landesversicherungsanstalten zuständig; mit der Neuregelung werden daher den Landesversicherungsanstalten Aufgaben entzogen.

Das Gesetz bedarf somit nach Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz der Zustimmung des Bundesrates, weil sowohl den Landesversicherungsanstalten als auch insbesondere denjenigen Krankenkassen, die landesunmittelbare Körperschaften sind, Aufgaben entzogen werden.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999